

Antrag

des Abg. Dr. Christian Jung u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Photovoltaikpflicht für offene Parkplätze

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang nach ihren Erkenntnissen in den letzten fünf Jahren bei offenen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen oder mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge Photovoltaikanlagen errichtet wurden, mit Angabe der jeweiligen Peak-Leistung;
2. welche Leistungen im Jahresmittel im Vergleich zur Peak-Leistung in den letzten fünf Jahren nach ihren Erkenntnissen erzielt wurden;
3. anhand welcher Erkenntnisse sie den Schwellenwert von mehr als 75 Parkplätzen auf mehr als 35 abzusenken gedenkt;
4. von welchem jährlichen Zuwachs an Photovoltaik-Spitzenlast-Kapazitäten sie von dieser Maßnahme ausgeht;
5. in welchem Umfang sie in den letzten fünf Jahren in ihrem Verantwortungsbereich bei Parkflächen und baulichen Anlagen, die dem Parken dienen, Photovoltaikanlagen installiert hat;
6. in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren auf Gebäuden der Verkehrsinfrastruktur, die in ihrem mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum stehen oder von ihr gemietet sind, Photovoltaikanlagen installiert wurden (bspw. Landesflughafen Stuttgart, Gebäude der Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG);
7. von welchen Auswirkungen auf das Preisniveau bei der Herstellung von privatem Wohnraum sie ausgeht, wenn bei einer baulichen Anlage für 36 Stellplätze eine Photovoltaikanlage installiert werden muss;

8. wie sie die Problematik bei Eigentümergemeinschaften einschätzt, die den Strom in der Regel nicht direkt verbrauchen können, sondern ins allgemeine Netz einspeisen müssen, insbesondere im Hinblick auf Gewerbeanmeldung und den gesamten bürokratischen Aufwand in diesem Zusammenhang und nicht zuletzt bezüglich des Verhältnisses zwischen Investitionssumme und Einspeisevergütung.

26.7.2021

Dr. Jung, Haag, Scheerer, Karrais, Heitlinger,
Dr. Schweickert, Hoher, Reith, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Im Zuge der Novellierung des Klimaschutzgesetzes soll im Verkehrsbereich die Verpflichtung zur Schaffung einer Photovoltaikanlage von mehr als 75 auf mehr als 35 Parkplätze abgesenkt werden. In diesem Zusammenhang stellen sich insbesondere die oben aufgeführten Fragen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 7. September 2021 Nr. 6-4582.3/367/5 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Verkehr und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

Vorbemerkung

Der Antrag nimmt Bezug auf einen Gesetzesentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg mit Datum vom 13. Juli 2021 (Landtagsdrucksache 17/521). Dieser Gesetzesentwurf wird derzeit im Landtag beraten. Einschätzungen des Umweltministeriums zu möglichen Auswirkungen der darin enthaltenen Regelungsvorschläge stehen somit unter dem Vorbehalt, dass der Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Fassung vom Landtag beschlossen wird.

1. *in welchem Umfang nach ihren Erkenntnissen in den letzten fünf Jahren bei offenen Parkplätzen mit mehr als 75 Stellplätzen oder mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge Photovoltaikanlagen errichtet wurden, mit Angabe der jeweiligen Peak-Leistung;*

Dem Umweltministerium liegen hierüber keine Daten vor. Ebenso wenig sieht das von der Bundesnetzagentur geführte Marktstammdatenregister eine gesonderte Kategorie vor, aus der sich die Inbetriebnahme oder die Leistung von auf offenen Parkplätzen installierten Photovoltaikanlagen ablesen lassen könnte.

2. *welche Leistungen im Jahresmittel im Vergleich zur Peak-Leistung in den letzten fünf Jahren nach ihren Erkenntnissen erzielt wurden;*

Die momentane Leistung einer Photovoltaikanlage hängt neben der installierten Peak-Leistung auch von der Ausrichtung der Module und der aktuellen solaren Einstrahlungsmenge ab. Aus diesem Grund liegt die mittlere Leistung ei-

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

ner Photovoltaikanlage immer deutlich unterhalb der Peak-Leistung. Eine in Baden-Württemberg betriebene Photovoltaikanlage kann einen durchschnittlichen Stromertrag von rund 1 000 kWh pro installierter Peak-Leistung erbringen. Bei 8 760 Jahresstunden ergibt sich hieraus beispielsweise eine mittlere Leistung von 11,4 Prozent der Peak-Leistung.

Genauere Daten, wie sich die mittlere Leistung von in Baden-Württemberg betriebenen Photovoltaikanlagen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat, liegen der Landesregierung nicht vor.

3. anhand welcher Erkenntnisse sie den Schwellenwert von mehr als 75 Parkplätzen auf mehr als 35 abzusenken gedenkt;

Da es sich bei der angesprochenen Anpassung um einen Regelungsvorschlag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (Landtagsdrucksache 17/521) handelt und nicht um eine Maßnahme der Landesregierung, kann hierzu keine Auskunft gegeben werden.

4. von welchem jährlichen Zuwachs an Photovoltaik-Spitzenlast-Kapazitäten sie von dieser Maßnahme ausgeht;

Neubauten von Parkplätzen werden in der Bautätigkeitsstatistik des Landes nicht erfasst. Somit liegen der Landesregierung keine Abschätzungen vor, wieviel zusätzliches Ausbaupotenzial durch diese Maßnahme realisiert werden kann.

5. in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren in ihrem Verantwortungsbereich bei Parkflächen und baulichen Anlagen, die dem Parken dienen, Photovoltaikanlagen installiert hat;

6. in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren auf Gebäuden der Verkehrsinfrastruktur, die in ihrem mittelbaren oder unmittelbaren Eigentum stehen oder von ihr gemietet sind, Photovoltaikanlagen installiert wurden (bspw. Landesflughafen Stuttgart, Gebäude der Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG);

Die Ziffern 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Eigentum des Landes stehen sowohl nichtüberdachte Parkplatzflächen als auch Parkhäuser, die als bauliche Anlage bzw. Gebäude der Infrastruktur dem Parken dienen. Bei Gebäuden, die im Eigentum landesbeteiligter Unternehmen stehen (z. B. Landesflughafen Stuttgart, Gebäude der Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG), handelt es sich hingegen nicht um Landesliegenschaften bzw. verfügt das Land hieran weder über einen unmittelbaren noch einen mittelbaren Besitz.

Die Parkraumgesellschaft Baden-Württemberg mbH (PBW), die bis 2018 schwerpunktmäßig Stellplätze lediglich in Parkhäusern und Tiefgaragen bewirtschaftet hat, hat bereits vier Photovoltaikanlagen auf Parkhäusern mit Standorten in Freiburg, Stuttgart, Ulm und Bad Wildbad installiert. Im Falle nicht überdachter Stellplätze prüft die PBW im Einzelfall, ob die Installation und der Betrieb einer Photovoltaikanlage aus baulichen, technischen und wirtschaftlichen Gründen in Betracht kommt. Aktuell untersucht die PBW zwei Standorte in Freiburg und Reutlingen auf ihre Eignung für eine Photovoltaik-Stellplatzüberdachung.

Darüber hinaus befindet sich ein Vorhaben zur Nutzung bei Parkplätzen an der Technischen Hochschule Ulm in Planung. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VBBW) prüft derzeit im Rahmen von Machbarkeitsstudien für zwei weitere Parkplätze mit Standorten in Sigmaringen und Wangen im Allgäu die Möglichkeiten einer Photovoltaik-Stellplatzüberdachung. In allen drei der oben genannten Fälle handelt es sich um landeseigene Parkplätze, die bisher noch nicht durch die PBW bewirtschaftet werden.

7. von welchen Auswirkungen auf das Preisniveau bei der Herstellung von privatem Wohnraum sie ausgeht, wenn bei einer baulichen Anlage für 36 Stellplätze eine Photovoltaikanlage installiert werden muss;

Nach Einschätzung der Landesregierung würde die Photovoltaikpflicht beim Neubau eines offenen Parkplatzes den Neubau von Wohngebäuden auch mit einem auf 35 Stellplätze abgesenkten Schwellenwert in der Regel nicht beeinflussen. Gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung ist bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen grundsätzlich für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz für Kraftfahrzeuge herzustellen. Somit müssten zur Auslösung der Photovoltaikpflicht zunächst ein neues oder der Neubau mehrerer zusammenhängender Gebäude mit mindestens 35 Wohnungen geplant sein, bevor ein dazugehöriger Parkplatz mit mindestens 35 Stellplätzen errichtet und gegebenenfalls mit Photovoltaikanlagen überdacht werden müsste.

Ausweislich der Bautätigkeitsstatistik des Landes wurden in Baden-Württemberg im Jahr 2019 mit einem Anteil von 80 Prozent weit überwiegend Wohngebäude in Form von Ein- und Zweifamilienhäusern errichtet. Innerhalb des verbleibenden Anteils von Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohnungen kann angenommen werden, dass diese im Regelfall mit bis zu 10 Wohnungen gebaut werden. Der Neubau eines oder mehrerer zusammenhängender Wohngebäude mit 35 oder mehr Wohnungen dürfte demnach eher den Ausnahmefall bilden. Außerdem kann insbesondere in urbanen Regionen mit hoher Flächenkonkurrenz angenommen werden, dass beim Neubau eines oder mehrerer Wohngebäude mit einer hohen Anzahl von Wohnungen die hierfür notwendigen Stellplätze überwiegend in Tiefgaragen geschaffen werden.

8. wie sie die Problematik bei Eigentümergemeinschaften einschätzt, die den Strom in der Regel nicht direkt verbrauchen können, sondern ins allgemeine Netz einspeisen müssen, insbesondere im Hinblick auf Gewerbeanmeldung und den gesamten bürokratischen Aufwand in diesem Zusammenhang und nicht zuletzt bezüglich des Verhältnisses zwischen Investitionssumme und Einspeisevergütung;

Entscheidet sich eine Eigentümergemeinschaft dazu, den in ihrer Photovoltaikanlage produzierten Strom in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen, hat die Eigentümergemeinschaft hierbei grundsätzlich dieselben gesetzlichen Vorgaben zu beachten wie auch andere Anlagenbetreiberinnen und -betreiber. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, den Bürokratieaufwand insbesondere für private Anlagenbetreiberinnen und -betreiber zu reduzieren und steuerrechtliche Erleichterungen zu schaffen.

Wird eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von bis zu 300 Kilowatt auf Stellplatzflächen betrieben und der darin produzierte Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist, verfügt der jeweilige Anlagenbetreiber gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) über einen auf 20 Jahre befristeten Vergütungsanspruch. Je nach Ausgestaltung der Unterkonstruktion erhält der Anlagenbetreiber für die Einspeisung seines Stroms entweder denselben Vergütungssatz wie für Strom aus Photovoltaikanlagen an Gebäuden oder den Vergütungssatz für Strom aus Photovoltaikanlagen an sonstigen baulichen Anlagen. Aktuell wird Strom aus Photovoltaikanlagen an Gebäuden mit einer installierten Leistung bis 10 Kilowatt mit 7,76 Cent/kWh vergütet, aus einer Anlage bis 40 Kilowatt mit 7,55 Cent/kWh und aus einer größeren Anlage mit 6,00 Cent/kWh. Strom aus Photovoltaikanlagen an sonstigen baulichen Anlagen erhält aktuell eine Vergütung von 5,45 Cent/kWh (Stand: 1. August 2021). Die Höhe des gesetzlichen Vergütungsanspruches unterliegt zudem einer Degressionsregel und kann gemäß § 49 EEG 2021 monatlich abgesenkt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen müssen daher voraussichtlich mit einer geringeren Vergütungshöhe rechnen.

Gleichzeitig können die Kosten für eine Photovoltaik-Stellplatzüberdachung im Vergleich zu Dachflächen-Anlagen aufgrund ihrer aufwendigeren Unterkonstruktion deutlich höher ausfallen. Je mehr Solarstrom zur Eigenversorgung genutzt wird, umso besser können ursprünglich aufgewendete Installationskosten im Wege der Stromkosteneinsparung wieder ausgeglichen werden. Bislang setzt das im EEG 2021 geregelte Eigenversorgungsprivileg jedoch eine Personenidentität zwischen

Anlagenbetreiber und Stromverbraucher voraus, weswegen Eigentümergemeinschaften hiervon in der Regel nicht profitieren können. Die Landesregierung setzt sich daher bereits seit längerem gegenüber der Bundesregierung dafür ein, eine Befreiung von der EEG-Umlage auch unabhängig von einer solchen Personenidentität zuzulassen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft